

Verband Hochschule und Wissenschaft (VHW) Rheinland-Pfalz im DBB

Inhalt:

I. SATZUNG

II. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE VERTRETERVERSAMMLUNG

I. Satzung

(Stand: 13.12.2013)

§ 1 Bereich

- (1) Der Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw) Rheinland-Pfalz ist ein Zusammenschluss von in Rheinland-Pfalz im Wissenschaftsbereich Tätigen. Er umfasst alle Hochschularten.
Er vertritt Professoren¹ ebenso wie wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten, Fachhochschulen und an allen anderen Hochschulen und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (2) Der vhw bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat; er ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der vhw-Rheinland-Pfalz ist Mitglied des vhw-Bundesverbandes und des dbb beamtenbund und tarifunion Rheinland-Pfalz.
- (4) Weitere Personen oder Organisationen können als Fördermitglieder ohne Stimmrechte und ohne Rechts- und Versicherungsschutz aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des vhw ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik im Bund, im Land und in den Gemeinden. Der vhw vertritt die berufsbedingten rechtlichen und sozialen Belange seiner Einzelmitglieder.
- (2) Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Tarifangehörigen fördert der vhw unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrechts den Abschluss von Tarifverträgen. Die Arbeitskampfordnung beschließt die Vertreterversammlung.
- (3) Der vhw berät seine Mitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten. Er gewährt den Mitgliedern in berufsbedingten Angelegenheiten insbesondere Rechtsberatung und in besonderen Fällen Rechtsschutz entsprechend der Rechtsschutzordnung des DBB.
- (4) Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung.

§ 3 Sitz

Der vhw-Rheinland-Pfalz hat seinen Sitz in Mainz.

¹ Zur Vereinfachung des Textes wird überall nur die männliche Sprachform gewählt. Dies stellt keine Abwertung der weiblichen Form dar und diese ist stets gleichwertig mitgemeint.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im vhw erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung möglich.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem vhw. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedergruppen

- (1) Innerhalb des vhw können entsprechend der Struktur des Hochschulbereichs sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen und des universitätsfreien Bereiches Mitgliedergruppen gebildet werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedergruppen nehmen die Belange des Verbandes im Rahmen der von der Vertreterversammlung erlassenen Richtlinien wahr.
- (3) In Angelegenheiten der Mitgliedergruppen besteht für sie
 - a) ein Antrag- und Anhörungsrecht gegenüber dem Landesvorstand des vhw,
 - b) ein Recht auf Vertretung der Angelegenheiten nach außen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (4) Mitgliedergruppen mit wenigstens 5 Mitgliedern wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Mitgliedergruppe im Sinne des Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Mitgliedergruppen mit weniger als 5 Mitgliedern benennen gegenüber dem Vorstand einen Vertrauensmann. Kommt eine solche Benennung nicht zustande, kann der Vorstand ein Mitglied dieser Gruppe bitten, die Funktion eines Vertrauensmanns wahrzunehmen.

§ 7 Beitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen ab 1.7.1982 einen monatlichen (steuerlich absetzbaren) Beitrag in Höhe von höchstens 0,41 % des Grundgehalts der 1. Dienstaltersstufe ihrer Laufbahn nach BBO. Beitragserhöhungen werden grundsätzlich vom Landesvorstand beschlossen.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich halbjährlich durch Lastschriftverfahren. Bei rückwirkender Erhöhung der Bezüge werden keine Nachforderungen erhoben.
- (3) Bei Eintritt in den Ruhestand ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag auf 75 % des Beitrages vor dem Ruhestand.
- (4) Die Beiträge von Fördermitgliedern werden im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart.
- (5) Nach Eintritt in den Ruhestand kann ein Mitglied bei reduziertem Beitrag (75% bzw. 50%) weitergeführt werden und gleichzeitig dem Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen (BRH) beitreten. Die Leistungen an das Mitglied ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen VHW und BRH vom 15.12.1988.

§ 8 Organe

Organe des vhw sind

- a) die Vertreterversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Mitgliedergruppen entsandt. Dabei steht einer Mitgliedergruppe mit mindestens 5 Mitgliedern und weniger als 10 Mitgliedern ein Delegierter zu; einer Mitgliedergruppe mit mindestens 10 Mitgliedern und weniger als 20 Mitgliedern stehen 2 Delegierte zu. Ab 20 Mitgliedern stehen einer Mitgliedergruppe mindestens 3 Delegierte zu, wobei für je angefangene 20 Mitglieder je ein weiterer Delegierter entsandt werden kann.
Berechnungsgrundlage ist das Beitragsaufkommen der Mitgliedergruppe zum Zeitpunkt der Einladung zur Vertreterversammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist frühestens nach zwei Wochen, spätestens nach zehn Wochen die Vertreterversammlung zur gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Der Vorstand kann zur Vertreterversammlung Gastdelegierte ohne Stimmrecht einladen.

§ 10 Zuständigkeit der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für
 - a) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des vhw, hochschulpolitische und wissenschafts-politische sowie berufsbedingte politische und rechtliche Grundsatzfragen,
 - b) Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung, Bewilligung der Haushaltsvorschläge,
 - c) Festsetzung des Beitrags,
 - d) Satzungsänderung,
 - e) Wahl des Vorstandes gemäß §12,
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
 - g) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - h) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - i) Entlastung des Vorstandes,
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitgliedergruppen oder des Vorstandes,
 - k) die Bildung von Sektionen.
- (2) Die Vertreterversammlung tagt jährlich einmal. Sie wird vom Vorstand zwei Monate vorher einberufen. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen eines Monats einzuberufen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu 5 weiteren Mitgliedern, wobei jede Sektion mit mindestens 2 Mitgliedern vertreten sein soll.
- (2) Jeweils eine Sektion bilden
 - a) die Universitäten,
 - b) die Fachhochschulen,
 - c) hochschulexterne wissenschaftliche Einrichtungen.
- (3) Entstehen weitere Sektionen, dann wird der Vorstand entsprechend erweitert.
- (4) Der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.
Bei seiner Verhinderung beauftragt er einen der beiden Stellvertreter mit seiner Vertretung.
Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- (5) "Scheidet der Vorsitzende aus, kann der verbliebene Vorstand eine außerordentliche Vertreterversammlung zu einer Nachwahl einberufen oder bis zu einer Nachwahl bei der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung einen neuen Vorsitzenden bestimmen."
- (6) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gemäß §54 BGB ist ausgeschlossen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Delegierten ihrer Sektion in der Vertreterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von allen Delegierten der Vertreterversammlung aus dem Kreis des bereits gewählten Vorstandes in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Ersatzmitglieder

Für jede Sektion wird von den Delegierten der Sektion in der Vertreterversammlung ein Ersatzmitglied gewählt, das bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einer Sektion in den Vorstand eintritt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand koordiniert die Interessen der Vertreterversammlung nach innen und vertritt die gemeinsamen Interessen nach außen. Spezielle Anliegen einer Sektion werden von dem jeweiligen Sektionsvertreter im Vorstand wahrgenommen und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bzw. dem Vorsitzenden auch nach außen vertreten.
- (2) Zur Erledigung der Geschäfte kann der Vorstand sich auch haupt- und/ oder ehrenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht. Die Bestellung zum Geschäftsführer bzw. Schatzmeister bzw. Justitiar durch den Vorstand bedarf der Bestätigung auf der jeweils nächsten Vertreterversammlung.
- (3) Jede Tätigkeit im VHW ist ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Alternativ können Auslagen in nachgewiesener Höhe erstattet werden, wobei die Erstattungssätze des Bundesreisekostengesetzes Anwendung finden.

§ 15 Mehrheiten

- (1) Die Beschlüsse der Organe des vhw sowie der Mitgliedergruppen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Entsteht bei Beschlüssen des Vorstandes eine Stimmengleichheit, dann ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Die Änderung der Satzung kann von der Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können auch per E-Mail mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des vhw kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßig vorgesehenen Stimmen entscheiden. Die Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.

- (2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen eine neue Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.
- (3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens, das dem Deutschen Beamtenbund Rheinland-Pfalz oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

§ 18 Wahl des ersten Vorstandes

Der erste Vorstand und die Ersatzmitglieder werden mit allen Rechten und Pflichten der Satzung von der Mitgliederversammlung am 26.9.1975 entsprechend den in der Satzung festgelegten Wahlverfahren gewählt.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.12.2013 in Kraft.

II. Geschäftsordnung

(nach redaktioneller Anpassung an die Satzung vom 7.12.1990)

§ 1 Eröffnung und Leitung

- (1) Der Landesvorsitzende oder einer seiner Vertreter eröffnet die Vertreterversammlung.
- (2) Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und lässt aus den stimmberechtigten Teilnehmern ein Präsidium, bestehend aus einem Verhandlungsleiter und zwei Stellvertretern wählen.
 - (2) Das Präsidium leitet die Vertreterversammlung.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung ist die Vertreterversammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, schließt der Verhandlungsleiter die Sitzung und beauftragt die Geschäftsstelle, frühestens nach 2 Wochen, spätestens nach 10 Wochen die Vertreterversammlung zur gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 3 Wahlausschuss

Sind bei der Vertreterversammlung Wahlen vorgesehen, wählen die Stimmberechtigten aus ihren Reihen einen dreiköpfigen Wahlausschuss zur Unterstützung des Präsidiums.

§ 4 Anträge

- (1) Anträge an die Vertreterversammlung können gestellt werden von
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Mitgliedergruppen,
 - c) den Sektionen.
- (2) Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor der Vertreterversammlung schriftlich der Geschäftsstelle vorliegen.

- (3) Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Vertreterversammlung.
- (4) In der Vertreterversammlung gestellte Änderungs- oder Alternativanträge zu Punkten der Tagesordnung müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.
- (5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 5 Wortmeldungen

- (1) Zu Wort können sich die stimmberechtigten Teilnehmer sowie der Justitiar und der Geschäftsführer melden. Die Reihenfolge der Redner bestimmt sich nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Meldungen.
- (2) Die Redezeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss beschränkt werden.
- (3) Der Landesvorsitzende kann jederzeit in die Debatte eingreifen.
- (4) Wortmeldungen nach Schluss der Aussprache werden nicht berücksichtigt.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

§ 7 Antrag auf Schluss der Rednerliste

Bei Antrag auf Schluss der Rednerliste ist vor der Abstimmung die Rednerliste bekannt zu geben. Ein Redner kann für und ein Redner gegen den Antrag sprechen. Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so sprechen nur noch die bei Stellung des Antrags vorgemerkten Redner.

§ 8 Antrag auf Schluss der Debatte

Nach Antrag auf Schluss der Debatte kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen. Bei Annahme des Antrags auf Schluss der Debatte ist die Aussprache geschlossen.

§ 9 Abstimmung, Mehrheiten

- (1) Abgestimmt wird durch Handaufheben, soweit es sich nicht um eine geheime Abstimmung handelt.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Einfache Mehrheit entscheidet, d.h. die Zahl der Ja-Stimmen muss die Zahl der Nein-Stimmen überwiegen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Überwiegt die Zahl der Enthaltungen die Zahl der Ja- und Nein-Stimmen zusammen, ist die Beratung für ein weiteres Mal aufzunehmen. Abweichende Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Wahlen

- (1) Für die Wahlen gemäß § 12 und § 13 der Satzung ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind beim Präsidium anzubringen, das die zur Wahl gestellten Kandidaten feststellt. Nach dieser Feststellung können weitere Kandidaten nicht mehr vorgeschlagen werden.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Das Präsidium befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Mit der Bejahung dieser Frage ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

§ 11 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf der nachfolgenden Vertreterversammlung zu genehmigen ist.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung ist auf der Vertreterversammlung am 2.12.1977 in Mainz beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft. Sie kann mit einfacher Mehrheit für die darauffolgende Vertreterversammlung geändert werden.

Mainz, 12.12.2013

Vorsitzende
Friederike Harig